

## Anleitung zu den Förderregelungen für die Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher im Erzbistum Hamburg<sup>1</sup>

Stand: 9.04.09

### **Ansprechpartner für Anträge und Nachfragen:**

Erzbistum Hamburg  
Fachstelle Ehrenamtliches Engagement  
Danziger Str. 52a  
20099 Hamburg

Tel.: (040) 24877-353  
Fax.: (040) 24877-333  
Email: [doering@egv-erzbistum-hh.de](mailto:doering@egv-erzbistum-hh.de)  
[www.ehrenamt-erzbistum-hamburg.de](http://www.ehrenamt-erzbistum-hamburg.de)

Besuchsanschrift:  
Schmilinskystraße 80  
20099 Hamburg

### **Wer kann Anträge stellen?**

Alle katholischen Einrichtungen aus dem Erzbistum können Anträge für die konkrete Aus- und Fortbildung ihrer Ehrenamtlichen stellen. Dies sind z.B. Pfarreien, Missionen, Vereine, Verbände und Gremien.

Juristisch formuliert sind dies alle der Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg unterstehenden Gesamtheiten gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. d) der Rahmenordnung für ehrenamtliche Mitarbeit im Erzbistum Hamburg.

### **Wer kann keine Anträge stellen?**

Ehrenamtliche selber können die Förderung nicht beantragen, sondern nur die sie entsendende Einrichtung. Ziel der Förderregelungen ist die direkte Engagementförderung vor Ort.

### **Wofür können Anträge gestellt werden?**

Es kann ein Antrag zur Erstattung der Kosten für die Aus- und Fortbildung eines Ehrenamtlichen / einer Ehrenamtlichen gestellt werden, wenn diese qualifiziert aus- oder weitergebildet werden sollen. Eine große Fülle von entsprechenden Angeboten ist im Kurskalender für Ehrenamtliche unter [www.ehrenamt-erzbistum-hamburg.de](http://www.ehrenamt-erzbistum-hamburg.de) zusammengestellt. Ziel der Qualifizierung ist das Engagement der Ehrenamtlichen für die entsendende Einrichtung.

### **Wofür können keine Anträge gestellt werden?**

Besinnungs- und Klausurtagge fallen nicht unter den Bereich der Aus- und Fortbildung. Die Teilnahme an Exerzitien und Veranstaltungen aus dem Jugendbereich bleiben von den Förderregelungen unberührt und werden weiterhin nach den jeweiligen bestehenden Regelungen gefördert.

### **Welche Grenzen gibt es?**

Bei Kursen die nach dem vereinfachten Verfahren erstattet werden, werden 100% der Kosten erstattet.

Bei Kursen, für die ein Ausnahmeantrag gestellt wird, liegt die Obergrenze bei 100,00€ pro Tag und Teilnehmer, max. 250,00€ pro Teilnehmer pro Kurs.

Pro Einrichtung kann im Kalenderjahr für insgesamt und höchstens 20 Teilnahmen eine Förderung stattfinden.

---

<sup>1</sup> Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 15.Jg, Nr. 2, 15.2.2009, Art.: 14

## Antragsweg für die entsendende Einrichtung:

<p><b>1.</b> Gemeinsam mit dem Ehrenamtlichen, der Ehrenamtlichen überlegen, welcher Aus- / Fortbildungskurs angemessen ist.</p> <p><b>2.</b> Prüfen, ob der ausgewählte Kurs als förderungsfähig anerkannt ist. (Kennzeichnung in der Kursdatenbank auf <a href="http://www.ehrenamt-erzbistum-hamburg.de">www.ehrenamt-erzbistum-hamburg.de</a>)</p>	
<p><b>Wenn Ja:</b></p>	<p><b>Wenn Nicht</b> und kein Kurs aus der Kursdatenbank in anderer Weise eine erforderliche Aus- und Fortbildung rechtzeitig gewährleisten kann:</p>
<p><b>3.</b> Teilnahme der Ehrenamtlichen am Aus- bzw. Fortbildungskurs.</p> <p><b>4.</b> Maximal 4 Wochen nach dem Kurs sind zur Kostenerstattung einzureichen: * Teilnahmebestätigung für die /den Ehrenamtlichen vom Veranstalter, * schriftliche Bestätigung, dass die angegebenen Kosten entstanden sind, * Kontoverbindung.</p>	<p><b>2 a)</b> Mind. 6 Wochen vor dem Kurs die Förderung schriftlich beantragen: *Kursausschreibung, * namentliche Nennung der Teilnehmer, * Teilnahmeerklärung.</p> <p><b>2 b)</b> Mind. 4 Wochen vor dem Kurs: Bescheid über die Möglichkeit der Förderung von der Fachstelle.</p> <p><b>3.</b> Teilnahme der Ehrenamtlichen am Aus- bzw. Fortbildungskurs.</p> <p><b>4.</b> Maximal 4 Wochen nach dem Kurs sind zur Kostenerstattung einzureichen: * Teilnahmebestätigung für die /den Ehrenamtlichen vom Veranstalter, * schriftliche Bestätigung, dass die angegebenen Kosten entstanden sind, * Kontoverbindung.</p>